

9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

| Charakterisierung des Abfalls | | | | | | | | | | | Geprüfte Verwertungs- bzw. Beseitigungsmöglichkeiten | | | | | | | |
|-------------------------------|---------------------------|---------------|--------------|-------------|------------|------------|-----------------------------|------------------|------------------|-----------------------|--|------------------------|-------------------------------------|--------------------|-------------------------------------|------------|---|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| Ifd. Nr. | Interne Abfallbezeichnung | AVV-schlüssel | Anfallstelle | Menge [t/a] | Häufigkeit | Konsistenz | Zusammensetzung des Abfalls | | | Abfall zur Verwertung | | Abfall zur Beseitigung | | Entsorgungsweg | | | Grund, weshalb keine Vermeidung oder Verwertung | |
| | | | | | | | Komponentenname | Anteil Gew % min | Anteil Gew % max | Ja | R-Satz | Ja | D-Satz | Nachweis vorhanden | Nr. | gültig bis | | |
| 1 | Altöl | | | 1063 | 0,15 | | flüssig | | | | <input type="checkbox"/> | | <input checked="" type="checkbox"/> | | <input checked="" type="checkbox"/> | | | |
| 2 | Altöl | | | 1065 | 0,5 | | flüssig | | | | <input type="checkbox"/> | | <input checked="" type="checkbox"/> | | <input checked="" type="checkbox"/> | | | |
| 3 | Altöl | | | 2007 | 3 | | flüssig | | | | <input type="checkbox"/> | | <input checked="" type="checkbox"/> | | <input checked="" type="checkbox"/> | | | |
| 4 | Aktivkohlefilter (Abfall) | | | 1065 | 25 | | fest | | | | <input type="checkbox"/> | | <input checked="" type="checkbox"/> | | <input checked="" type="checkbox"/> | | | |

Antragsteller: ADAP Rinderzucht GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 06.11.2024 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b5

9.6 Sonstiges

Anlagen:

- Abnahmevertrag Altenwillershagen.pdf
- Abnahmevertrag Jahnkendorf.pdf
- Abnahmevertrag Neumann.pdf
- Abnahmevertrag Semlow.pdf
- Abnahmevertrag Wöpkendorf.pdf

Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung des anfallenden Gärrestes

Insgesamt fallen in der geplanten Biogasanlage 42.290 m³/a Gärrest an. Dieser wird überwiegend in den vorhandenen Gärrestlagern am Standort (BE1033 (max. 2.600m³, da als Nachgärer betrieben, BE22 5.594 m³) sowie in zwei betriebseigenen, externen Gärrestlagern (Gemarkung Ahrenshagen, Flur 14, Flurstück 35/2, Gemarkung Ahrenshagen, Flur 11, Flurstück 50/1, jeweils 5.600 m³) bis zur landwirtschaftlichen Verwertung zwischengelagert. 12.000 m³/a Gärrest werden an vertraglich gebundene Landwirtschaftsbetriebe zur Lagerung (4.000 m³/a davon) und landwirtschaftlichen Verwertung abgegeben. Die entsprechenden Abnahmeverträge finden sich in der Anlage.

Insgesamt stehen somit für die Lagerung 23.394 m³ Lagervolumen zur Verfügung (sh. nachfolgende Tabelle). Das entspricht einer Lagerdauer von 6,6 Monaten.

| Behälter | Netto-Lagervolumen (m ³) |
|---|--------------------------------------|
| BE1033 Nachgärer | 2.600 |
| BE 22 Endlager | 5.594 |
| Gärrestlager (extern, Gemarkung Ahrenshagen, Flur 14, Flurstück 35/2) | 5.600 |
| Gärrestlager (extern, Flurstück 35/2, Gemarkung Ahrenshagen, Flur 11, Flurstück 50/1) | 5.600 |
| Abnahmevertrag Agrargenossenschaft Jahnkendorf e. G. | 1.500 |
| Abnahmevertrag Volker & Andrea Neumann GbR | 500 |
| Abnahmevertrag WÖDA Wöpkendorfer Agrar GmbH | 2.000 |
| Σ | 23.394 m³ |

Tab. 1: Übersicht Netto-Lagervolumen

Für die Verwertung von 30.290 m³/a Gärrest (42.290 m³/a – 12.000 m³/a (Abnahmeverträge) stehen im Landwirtschaftsbetrieb ADAP Rinderzucht GmbH ca. 618 ha Acker- und Grünland zur Verfügung.

| Kultur | ha | Ertrag dt/ha |
|-----------|-----------------|--------------|
| Silomais | 351,5180 | 340,9 |
| Weizen | 124,3158 | 86,6 |
| Luzerne | 26,6006 | 185,4 |
| Ackergras | 88,7247 | 341,6 |
| Grünland | 26,7737 | 229,5 |
| Σ | 617,9328 | |

Tab. 2: Übersicht landwirtschaftliche Nutzflächen ADAP Rinderzucht GmbH

Abnahmevertrag für organischen Wirtschaftsdünger

Zwischen

abgebenden Betrieb (Abgeber):

ADAP Rinderzucht GmbH

Straße, PLZ, Ort Todenhäger Str. 7, 18320 Ahrenshagen-Daskow

Betriebsnummer 1395 7102 0008

und

aufnehmender Betrieb (Aufnehmer)

ADAP Agrar GmbH

Straße, PLZ, Ort Neues Dorf 16 A, 18320 Altenwillershagen

Betriebsnummer 1395 7102 0005

wird nachfolgender Vertrag für die Abgabe und Aufnahme von Gärrest geschlossen:

§ 1 Ziel

Ziel dieses Vertrages ist der Einsatz von im abgebenden Betrieb anfallenden organischen Wirtschaftsdünger auf den bewirtschafteten Flächen des aufnehmenden Betriebes, unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Düngeverordnung, Düngemittelverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (Anlage 2)), einschließlich etwaiger Schutzgebietsbestimmungen (z.B. Gebiete nach § 13 DüV „rote Gebiete“).

§ 2 Art und Menge des Düngers

Art des Wirtschaftsdüngers: Gärreste

Menge 3.000 m³ jährlich (1.000 m³ Februar/März; 2.000 m³ Juli/August)

Der Nährstoffgehalt des Düngers wird jährlich, und zwar rechtzeitig vor der ersten Abgabe/Aufnahme, auf Stickstoff(N), Phosphor (P₂O₅) und Kalium (K₂O) untersucht. Die Nährstoffuntersuchung veranlasst der abgebende Betrieb. Er trägt auch die Kosten der Untersuchung.

Der Wirtschaftsdünger ist vor einer etwaigen Probenahme und der Abgabe durch den abgebenden Betrieb zu homogenisieren.

§ 3 Bereitstellung/Ausbringung

Der aufnehmende Betrieb hat vor der Ausbringung von Düngemitteln für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit für N und P₂O₅ eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen (§ 3 DüV). Die Düngerausbringung darf in Verbindung mit den weiteren Düngungsmaßnahmen des aufnehmenden Betriebes die berechneten Bedarfswerte nicht überschreiten.

Transport und Ausbringung des Düngers erfolgen durch den abgebenden Betrieb oder einen von diesem beauftragten Dritten auf die vom aufnehmenden Betrieb vorher benannten Grundstücke.

Der aufnehmende Betrieb bestimmt den konkreten Zeitpunkt und die Ausbringungsmenge auf die Flächen. Er hat hierbei auf die betrieblichen Belange des abgebenden Betriebes Rücksicht zu nehmen.

Die Aufzeichnungspflichten nach § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern sind von den Vertragspartnern zu beachten. Der Auftraggeber des Transportes stellt sicher, dass der Beförderer diese Aufzeichnungspflichten erfüllt.

§ 4 Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2024 und beinhaltet die Garantie für die Abnahme der in § 2 aufgeführten organischen Wirtschaftsdüngers für mindestens drei Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt worden ist.

Abgeber und Aufnehmer sind sich bewusst, dass der Vertrag, soweit er Grundlage einer Genehmigung ist, während seiner Laufzeit allenfalls dann aufgelöst werden kann, wenn der Abgeber ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung der zuständigen Behörde eine anderweitige anerkannte Verwendung seiner organischen Nährstoffträger nachgewiesen hat.

Dieser Vertrag kann von jeder Partei fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei gegen eine ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt.

§ 5 Datenschutz

Abgebender und aufnehmender Betrieb sind sich bewusst, dass dieser Vertrag und die auf der Grundlage dieses Vertrages erstellten Lieferaufzeichnungen den jeweils zuständigen Behörden und Düngebehörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der organischen Nährstoffträger vorzulegen sind.

§ 6 Schriftform

Alle Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Klausel oder Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf sonstige Weise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich in diesem Falle bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Abfassung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ahrensberge 10.07.2024

Ort, Datum

MD

Abgebender Betrieb



Ahrensberge 10.07.2024

Ort, Datum

Alleser

Aufnehmender Betrieb

Abnahmevertrag für organischen Wirtschaftsdünger

Zwischen

abgebenden Betrieb (Abgeber):

ADAP Rinderzucht GmbH

Straße, PLZ, Ort Todenhäger Str. 7, 18320 Ahrenshagen-Daskow

Betriebsnummer 1395 7102 0008

und

aufnehmender Betrieb (Aufnehmer)

Agrargenossenschaft Jahnkendorf e.G.

Straße, PLZ, Ort Fischlandstr. 11, 18337 Jahnkendorf

Betriebsnummer 1395 7057 0014

wird nachfolgender Vertrag für die Abgabe und Aufnahme von Gärrest geschlossen:

§ 1 Ziel

Ziel dieses Vertrages ist der Einsatz von im abgebenden Betrieb anfallenden organischen Wirtschaftsdünger auf den bewirtschafteten Flächen des aufnehmenden Betriebes, unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Düngeverordnung, Düngemittelverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (Anlage 2)), einschließlich etwaiger Schutzgebietsbestimmungen (z.B. Gebiete nach § 13 DüV „rote Gebiete“).

§ 2 Art und Menge des Düngers

Art des Wirtschaftsdüngers: Gärreste

Menge: 1.500 m³ jährlich (1.500 m³ Februar/März)

von dieser Menge können 1.500 m³ in einem eigenen Lager des aufnehmenden Betriebes bis zu 10 Monate gelagert werden

Der Nährstoffgehalt des Düngers wird jährlich, und zwar rechtzeitig vor der ersten Abgabe/Aufnahme, auf Stickstoff(N), Phosphor (P₂O₅) und Kalium (K₂O) untersucht. Die Nährstoffuntersuchung veranlasst der abgebende Betrieb. Er trägt auch die Kosten der Untersuchung.

Der Wirtschaftsdünger ist vor einer etwaigen Probenahme und der Abgabe durch den abgebenden Betrieb zu homogenisieren.

§ 3 Bereitstellung/Ausbringung

Der aufnehmende Betrieb hat vor der Ausbringung von Düngemitteln für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit für N und P₂O₅ eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen (§ 3 DüV). Die Düngerausbringung darf in Verbindung mit den weiteren Düngungsmaßnahmen des aufnehmenden Betriebes die berechneten Bedarfswerte nicht überschreiten.

Transport und Ausbringung des Düngers erfolgen durch den abgebenden Betrieb oder einen von diesem beauftragten Dritten auf die vom aufnehmenden Betrieb vorher benannten Grundstücke.

Der aufnehmende Betrieb bestimmt den konkreten Zeitpunkt und die Ausbringungsmenge auf die Flächen. Er hat hierbei auf die betrieblichen Belange des abgebenden Betriebes Rücksicht zu nehmen. Die Aufzeichnungspflichten nach § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von

Wirtschaftsdüngern sind von den Vertragspartnern zu beachten. Der Auftraggeber des Transportes stellt sicher, dass der Beförderer diese Aufzeichnungspflichten erfüllt.

§ 4 Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2024 und beinhaltet die Garantie für die Abnahme der in § 2 aufgeführten organischen Wirtschaftsdüngers für mindestens drei Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt worden ist.

Abgeber und Aufnehmer sind sich bewusst, dass der Vertrag, soweit er Grundlage einer Genehmigung ist, während seiner Laufzeit allenfalls dann aufgelöst werden kann, wenn der Abgeber ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung der zuständigen Behörde eine anderweitige anerkannte Verwendung seiner organischen Nährstoffträger nachgewiesen hat.

Dieser Vertrag kann von jeder Partei fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei gegen eine ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt.

§ 5 Datenschutz

Abgebender und aufnehmender Betrieb sind sich bewusst, dass dieser Vertrag und die auf der Grundlage dieses Vertrages erstellten Lieferaufzeichnungen den jeweils zuständigen Behörden und Düngemittelbehörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der organischen Nährstoffträger vorzulegen sind.

§ 6 Schriftform

Alle Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Klausel oder Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf sonstige Weise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich in diesem Falle bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Abfassung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Abgeber 29.08.2024

Ort, Datum

**RINDERZUCHT GmbH**
AHRENSHAGEN
Dietrichs Str. 7
18320 Ahrenshagen
Tel. 038225 - 81835
Fax 038225 - 51838
Info@adap-rinderzucht.de

Jahnendorf, 29.08.24

Ort, Datum

Aufnehmender Betrieb

Jahnendorf
AGRARGENUSSENSCHAFT
JAHNKENDORF e.G.
Fischlandstraße 11
18337 Marlow
Tel./Fax 038221 / 394

Abnahmevertrag für organischen Wirtschaftsdünger

Zwischen

abgebenden Betrieb (Abgeber):

ADAP Rinderzucht GmbH

Straße, PLZ, Ort Todenhäger Str. 7, 18320 Ahrenshagen-Daskow

Betriebsnummer 1395 7102 0008

und

aufnehmender Betrieb (Aufnehmer)

Volker und Andrea Neumann GbR

Straße, PLZ, Ort Neuer Weg 2, 18320 Trinwillershagen

Betriebsnummer 1395 7086 0010

wird nachfolgender Vertrag für die Abgabe und Aufnahme von Gärrest geschlossen:

§ 1 Ziel

Ziel dieses Vertrages ist der Einsatz von im abgebenden Betrieb anfallenden organischen Wirtschaftsdünger auf den bewirtschafteten Flächen des aufnehmenden Betriebes, unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Düngeverordnung, Düngemittelverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (Anlage 2)), einschließlich etwaiger Schutzgebietsbestimmungen (z.B. Gebiete nach § 13 DüV „rote Gebiete“).

§ 2 Art und Menge des Düngers

Art des Wirtschaftsdüngers: Gärreste

Menge: 2.000 m³ jährlich (1.000 m³ Februar/März; 1.000 m³ Juli/August)

von dieser Menge können 500 m³ in einem eigenen Lager des aufnehmenden Betriebes bis zu 10 Monate gelagert werden

Der Nährstoffgehalt des Düngers wird jährlich, und zwar rechtzeitig vor der ersten Abgabe/Aufnahme, auf Stickstoff(N), Phosphor (P₂O₅) und Kalium (K₂O) untersucht. Die Nährstoffuntersuchung veranlasst der abgebende Betrieb. Er trägt auch die Kosten der Untersuchung.

Der Wirtschaftsdünger ist vor einer etwaigen Probenahme und der Abgabe durch den abgebenden Betrieb zu homogenisieren.

§ 3 Bereitstellung/Ausbringung

Der aufnehmende Betrieb hat vor der Ausbringung von Düngemitteln für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit für N und P₂O₅ eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen (§ 3 DüV). Die Düngerausbringung darf in Verbindung mit den weiteren Düngungsmaßnahmen des aufnehmenden Betriebes die berechneten Bedarfswerte nicht überschreiten.

Transport und Ausbringung des Düngers erfolgen durch den abgebenden Betrieb oder einen von diesem beauftragten Dritten auf die vom aufnehmenden Betrieb vorher benannten Grundstücke.

Der aufnehmende Betrieb bestimmt den konkreten Zeitpunkt und die Ausbringungsmenge auf die Flächen. Er hat hierbei auf die betrieblichen Belange des abgebenden Betriebes Rücksicht zu nehmen. Die Aufzeichnungspflichten nach § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von

Wirtschaftsdüngern sind von den Vertragspartnern zu beachten. Der Auftraggeber des Transportes stellt sicher, dass der Beförderer diese Aufzeichnungspflichten erfüllt.

§ 4 Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2024 und beinhaltet die Garantie für die Abnahme der in § 2 aufgeführten organischen Wirtschaftsdüngers für mindestens drei Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt worden ist.

Abgeber und Aufnehmer sind sich bewusst, dass der Vertrag, soweit er Grundlage einer Genehmigung ist, während seiner Laufzeit allenfalls dann aufgelöst werden kann, wenn der Abgeber ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung der zuständigen Behörde eine anderweitige anerkannte Verwendung seiner organischen Nährstoffträger nachgewiesen hat.

Dieser Vertrag kann von jeder Partei fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei gegen eine ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt.

§ 5 Datenschutz

Abgebender und aufnehmender Betrieb sind sich bewusst, dass dieser Vertrag und die auf der Grundlage dieses Vertrages erstellten Lieferaufzeichnungen den jeweils zuständigen Behörden und Düngemittelbehörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der organischen Nährstoffträger vorzulegen sind.

§ 6 Schriftform

Alle Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Klausel oder Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf sonstige Weise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich in diesem Falle bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Abfassung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.


Ahrensberge 10.07.2024

Ort, Datum


Abgegeben durch
**RINDERZUCHT GmbH**
AHRENSHAGEN
Todenhäger Str. 7
18320 Ahrenshagen
Tel. 038225 - 61835
Fax 038225 - 51038
info@adap-rinderzucht.de

Ahrensberge 10.07.2024

Ort, Datum


Aufnehmender Betrieb

Abnahmevertrag für organischen Wirtschaftsdünger

Zwischen

abgebenden Betrieb (Abgeber):

ADAP Rinderzucht GmbH

Straße, PLZ, Ort Todenhäger Str. 7, 18320 Ahrenshagen-Daskow

Betriebsnummer 1395 7102 0008

und

aufnehmender Betrieb (Aufnehmer)

E.S. Ackerbau Semlow GmbH

Straße, PLZ, Ort Bahnhofstr. 7, 18334 Semlow

Betriebsnummer 1397 3085 0005

wird nachfolgender Vertrag für die Abgabe und Aufnahme von Gärrest geschlossen:

§ 1 Ziel

Ziel dieses Vertrages ist der Einsatz von im abgebenden Betrieb anfallenden organischen Wirtschaftsdünger auf den bewirtschafteten Flächen des aufnehmenden Betriebes, unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Düngeverordnung, Düngemittelverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger, einschließlich etwaiger Schutzgebietsbestimmungen (z.B. Gebiete nach § 13 DüV „rote Gebiete“).

§ 2 Art und Menge des Düngers

Art des Wirtschaftsdüngers: Gärreste

Menge 4.000 m³ jährlich (2.000 m³ Februar/März; 2.000 m³ Juli/August)

Der Nährstoffgehalt des Düngers wird jährlich, und zwar rechtzeitig vor der ersten Abgabe/Aufnahme, auf Stickstoff(N), Phosphor (P₂O₅) und Kalium (K₂O) untersucht. Die Nährstoffuntersuchung veranlasst der abgebende Betrieb. Er trägt auch die Kosten der Untersuchung.

Der Wirtschaftsdünger ist vor einer etwaigen Probenahme und der Abgabe durch den abgebenden Betrieb zu homogenisieren.

§ 3 Bereitstellung/Ausbringung

Der aufnehmende Betrieb hat vor der Ausbringung von Düngemitteln für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit für N und P₂O₅ eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen. Die Düngerausbringung darf in Verbindung mit den weiteren Düngungsmaßnahmen des aufnehmenden Betriebes die berechneten Bedarfswerte nicht überschreiten.

Transport und Ausbringung des Düngers erfolgen durch den aufnehmenden Betrieb oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Der aufnehmende Betrieb bestimmt den konkreten Zeitpunkt der Aufnahme, er hat hierbei auf die betrieblichen Belange des abgebenden Betriebes Rücksicht zu nehmen.

Die Aufzeichnungspflichten nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern sind von den Vertragspartnern zu beachten. Der Auftraggeber des Transportes stellt sicher, dass der Beförderer diese Aufzeichnungspflichten erfüllt.

§ 4 Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2024 und beinhaltet die Garantie für die Abnahme der in § 2 aufgeführten organischen Wirtschaftsdüngers für mindestens drei Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt worden ist.

Abgeber und Aufnehmer sind sich bewusst, dass der Vertrag, soweit er Grundlage einer Genehmigung ist, während seiner Laufzeit allenfalls dann aufgelöst werden kann, wenn der Abgeber ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung der zuständigen Behörde eine anderweitige anerkannte Verwendung seiner organischen Nährstoffträger nachgewiesen hat.

Dieser Vertrag kann von jeder Partei fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei gegen eine ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt.

§ 5 Datenschutz

Abgebender und aufnehmender Betrieb sind sich bewusst, dass dieser Vertrag und die auf der Grundlage dieses Vertrages erstellten Lieferaufzeichnungen den jeweils zuständigen Behörden und Düngebehörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der organischen Nährstoffträger vorzulegen sind.

§ 6 Schriftform

Alle Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Klausel oder Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf sonstige Weise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich in diesem Falle bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Abfassung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ahrenshagen 16.07.2024

Ort, Datum



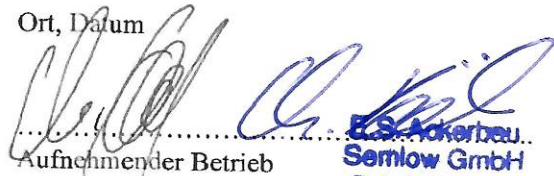
Abgebender Betrieb



Todenhäger Str. 7
18320 Ahrenshagen
Tel. 038225 - 61835
Fax 038225 - 51038
info@adap-rinderzucht.de

Ahrenshagen 16.07.2024

Ort, Datum



Aufnehmender Betrieb

E.S. Ackerbau
Sernlow GmbH
Bahnhofstraße 7
18334 Sernlow

Abnahmevertrag für organischen Wirtschaftsdünger

Zwischen

abgebenden Betrieb (Abgeber):

ADAP Rinderzucht GmbH

Straße, PLZ, Ort Todenhäger Str. 7, 18320 Ahrenshagen-Daskow

Betriebsnummer 1395 7102 0008

und

aufnehmender Betrieb (Aufnehmer)

WÖDA Wöpkendorfer Agrar GmbH

Straße, PLZ, Ort Pflasterstraße 7, 18334 Wöpkendorf

Betriebsnummer

wird nachfolgender Vertrag für die Abgabe und Aufnahme von Gärrest geschlossen:

§ 1 Ziel

Ziel dieses Vertrages ist der Einsatz von im abgebenden Betrieb anfallenden organischen Wirtschaftsdünger auf den bewirtschafteten Flächen des aufnehmenden Betriebes, unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Düngeverordnung, Düngemittelverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (Anlage 2)), einschließlich etwaiger Schutzgebietsbestimmungen (z.B. Gebiete nach § 13 DüV „rote Gebiete“).

§ 2 Art und Menge des Düngers

Art des Wirtschaftsdüngers: Gärreste

Menge: 2.000 m³ jährlich (2.000 m³ Februar/März)

von dieser Menge können 2.000 m³ in einem eigenen Lager des aufnehmenden Betriebes bis zu 10 Monate gelagert werden

Der Nährstoffgehalt des Düngers wird jährlich, und zwar rechtzeitig vor der ersten Abgabe/Aufnahme, auf Stickstoff(N), Phosphor (P₂O₅) und Kalium (K₂O) untersucht. Die Nährstoffuntersuchung veranlasst der abgebende Betrieb. Er trägt auch die Kosten der Untersuchung.

Der Wirtschaftsdünger ist vor einer etwaigen Probenahme und der Abgabe durch den abgebenden Betrieb zu homogenisieren.

§ 3 Bereitstellung/Ausbringung

Der aufnehmende Betrieb hat vor der Ausbringung von Düngemitteln für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit für N und P₂O₅ eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen (§ 3 DüV). Die Düngerausbringung darf in Verbindung mit den weiteren Düngungsmaßnahmen des aufnehmenden Betriebes die berechneten Bedarfswerte nicht überschreiten.

Transport und Ausbringung des Düngers erfolgen durch den abgebenden Betrieb oder einen von diesem beauftragten Dritten auf die vom aufnehmenden Betrieb vorher benannten Grundstücke.

Der aufnehmende Betrieb bestimmt den konkreten Zeitpunkt und die Ausbringungsmenge auf die Flächen. Er hat hierbei auf die betrieblichen Belange des abgebenden Betriebes Rücksicht zu nehmen. Die Aufzeichnungspflichten nach § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von

Wirtschaftsdüngern sind von den Vertragspartnern zu beachten. Der Auftraggeber des Transportes stellt sicher, dass der Beförderer diese Aufzeichnungspflichten erfüllt.

§ 4 Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2024 und beinhaltet die Garantie für die Abnahme der in § 2 aufgeführten organischen Wirtschaftsdüngers für mindestens drei Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt worden ist.

Abgeber und Aufnehmer sind sich bewusst, dass der Vertrag, soweit er Grundlage einer Genehmigung ist, während seiner Laufzeit allenfalls dann aufgelöst werden kann, wenn der Abgeber ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung der zuständigen Behörde eine anderweitige anerkannte Verwendung seiner organischen Nährstoffträger nachgewiesen hat.

Dieser Vertrag kann von jeder Partei fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei gegen eine ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt.

§ 5 Datenschutz

Abgebender und aufnehmender Betrieb sind sich bewusst, dass dieser Vertrag und die auf der Grundlage dieses Vertrages erstellten Lieferaufzeichnungen den jeweils zuständigen Behörden und Düngebehörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der organischen Nährstoffträger vorzulegen sind.

§ 6 Schriftform

Alle Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Klausel oder Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf sonstige Weise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich in diesem Falle bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Abfassung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Abramskaya 26.08.2024

Ort, Datum



Abgebender Betrieb

Wöhrndorf 29.8.24

Ort, Datum



Aufnehmender Betrieb